

Zeugnis

für: Bundesamt gegen Migration und Flüchtlinge
geb.: 01.01.2005 Nürnberg

Die Leistungen sind wie folgt beurteilt worden

Sorgfalt..... mangelhaft

„Mehrere Zehntausend Asylbescheide sind falsch, weil sie den betroffenen Schutzsuchenden zu Unrecht den angemessenen Schutz verwehrt haben. Unzählige Entscheidungen müssen von Gerichten zugunsten der Asylsuchenden korrigiert werden. Im Jahr 2018 wurde knapp ein Drittel aller Bescheide (31 %), die von Gerichten inhaltlich überprüft wurden, als falsch oder mangelhaft aufgehoben.“ (Asylstatistik 2018)

Inkriminierung..... sehr gut

„Das BAMF pflegt generell Asylsuchenden gegenüber eine Kultur des Misstrauens, in der alle Schutzsuchenden als potentiell unglaubwürdige Betrüger angesehen werden. Dadurch werden verfolgte Minderheiten, beispielsweise schwule, lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete in Asylanörungen mit völlig unangemessenen Kommentaren und Fragen konfrontiert, die sie beschämen und ihre Privatsphäre verletzen. Darüber hinaus berichten Flüchtlingsselfstorganisationen oder Unterstützungsorganisationen immer wieder, dass das BAMF Asylanträge von verfolgten Minderheiten mit der menschenverachtenden Begründung ablehnt, die Betroffenen könnten ihre sexuelle Orientierung oder ihre politische Überzeugung verbergen und seien dann nicht von Verfolgung bedroht.“ (Erfahrung Flüchtlingsselfstorganisationen und Beratungsnetzwerke)

Umsetzung von Informationspflichten..... ungenügend

„Geflüchtete erleben oft keinen effektiven Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung, insbesondere bei den beschleunigten Verfahren. Gab es bis zur Einführung der Ankunftszentren 2016 noch eine Verfahrensdauer von bis zu zwei Jahren bis zur Entscheidung, so soll seither innerhalb von wenigen Tagen angehört und entschieden werden. Dies führt dazu, dass Asylsuchende vielfach bereits am zweiten oder dritten Tag ihrer Ankunft durch das BAMF zu ihren Fluchtgründen befragt werden. Dort werden sie aber oft zu schlecht über ihre Asylverfahren und die Anhörung informiert und sind mit rassistischen Vorurteilen und mangelnder Sprachmittlung konfrontiert.“ (Erfahrung KuB e.V.)

Kontrolle..... sehr gut

„Mit dem BAMF-Trägerrundschreiben vom 08.08.2018 wurde eine Meldepflicht für die Kursträger weiter verschärft: zum Integrationskurs verpflichtete Teilnehmer*innen sollen vom Träger dem Jobcenter / der Ausländerbehörde gemeldet werden, wenn sie mehr als 20% der Unterrichtsstunden in einem Kursabschnitt oder ab drei Tagen am Stück entschuldigt oder unentschuldigt fehlen. Bei Krankheit muss nun schon ab dem 2. Fehtag ein ärztlicher Nachweis erbracht werden. Im Falle einer sogenannten nicht ordnungsgemäßen Teilnahme am Kurs drohen den Teilnehmer*innen, zumeist Geflüchtete und Arbeitsmigrant*innen, Sanktionen. Ihnen kann zum Beispiel die Möglichkeit versagt werden, Wiederholungsstunden in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wurde die freie Wahl des Bildungsträgers sowie der Wechsel zu einem anderen Träger für die Teilnehmer*innen eingeschränkt.“ (Erfahrung Freie Dozent*innen)

Umsetzung von EU-Asylrecht..... mangelhaft

„Das EU-Asylrecht regelt, welcher EU-Mitgliedsstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags innerhalb der EU zuständig ist. Das ist meistens ein Staat an den EU-Außengrenzen, zum Beispiel Italien oder Griechenland. Nach der Dublinverordnung gilt jedoch, dass Familien ein Asylverfahren im selben Land haben sollten. Deshalb stellten in den ersten fünf Monaten 2019 die griechischen Asylbehörden 626 Anträge auf Familienzusammenführung im sogenannten Dublinverfahren, weil sie festgestellt hatten, dass die betroffenen Flüchtlinge Familienmitglieder in Deutschland haben. Davon lehnte das BAMF 472 Anträge, also rund drei Viertel ab. Damit ignoriert das BAMF humanitäre Notlagen, Aspekte des Kindeswohl und Menschenrechte und stiehlt sich aus der gemeinsamen europäischen Verantwortung.“ (Erfahrung Beratungsnetzwerke)

Transparenz..... ungenügend

„Für viele Geflüchtete ist es eine reine Glückssache, wo über ihr Asylverfahren - und damit oft auch ihr zukünftiges Leben - entschieden wird. Die Außenstellen des BAMF entscheiden sehr unterschiedlich. Zum Beispiel haben im Jahr 2018 85 % der afghanischen Asylsuchenden in Ingelheim/ Rheinland-Pfalz einen Schutzstatus bekommen, in Zirndorf/ Bayern hingegen lag die Schutzquote für afghanische Geflüchtete bei 33%. Offensichtliche Willkür, denn eine Erklärung für diese Unterschiede hat das BAMF nicht. Betroffene und ihre Unterstützer*innen berichten außerdem, dass es in Dublinverfahren ohne rechtlichen Beistand unmöglich ist, über den Stand ihrer Verfahren Auskunft zu bekommen. Damit verstößt das BAMF gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz. Mit der Geheimhaltung von internen Entscheidungsleitsätzen setzt es darüber hinaus das Informationsfreiheitsgesetz nicht um.“ (Asylstatistik 2018 und Erfahrung Beratungsnetzwerke)

ausgestellt von:

Berlin, World Refugee Day

Kundgebung 20.Juni

